

Martin Kraska

Zürich

ÜBERBRACHT

Dr. iur. Thomas Heininger

Regierungsrat

Höhenweg 7

8134 Adliswil

Tel: 044 771 22 71; 044 208 25 25; 043 259 11 11



Sehr geehrter Regierungsrat, Dr. iur. Thomas Heininger

1. Der guten Ordnung halber wird einmal mehr in Erinnerung gerufen, dass bekanntlich die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974, für die Schweiz ungekündigt am 28. November 1974 in Kraft getreten ist, wonach seither gestützt auf **Art. 6/1 EMRK** jeder Arzt und jede Ärztin ein Recht darauf haben, dass über Rechts-sachen in Bezug auf seine/ihre selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beur-teilenden Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiisch-

en, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden;

2. Mit Urteil vom 19.04.1993 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Grundfreiheiten EGMR ist völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast,- unverzicht- und unverjährbar in fine bestätigt (**CASE OF KRASKA c. SUISSE** (*Application no. 13942/88*):

„... **THE COURT**

1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;...“

3. In systemimmanenter Verletzung der EMRK und wiederholt vorsätzlicher Missachtung des EGMR - **CONTEMPT OF COURT** - wird jeweils in Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit in vorsätzlicher Verletzung von **Art. 46/1 EMRK** die menschenrechtswidrige Rechtsmittelbelehrung erteilt, es sei angeblich die kantonale Executive und das kantonale Verwaltungsgericht zuständig;

Beweise: Verfügungen vom 01.10.1986 RR-ZH & vom 12.09.2005 GD-ZH

4. Infolge völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbaren Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, das auf dem Gesetz beruhend in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist über Rechtssachen in Bezug auf selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, sind seit dem 28.11.1974 EMRK diesbezüglich sämtliche Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. vollumfänglich ex tunc nichtig, bestätigt am 19.04.1993 durch den EGMR,
5. Daraus folgt, dass seit 28.11.1974 sämtliche staatlichen Akte betr. die fraglichen Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. ex tunc n i c h t existieren und müssen Kraft derogativer Macht des Völkerrechtes und der Verfahrensgarantien **Art. 6/1, 7, 8/1 u. 2, 13, 14, 17, 18, 41 & 46/1 EMRK & CCPR** von Völkerrechtes, Bundesverfassungsrechtes **Art. 190 BV** & von Amtes wegen vollumfänglich i g n o r i e r t werden und bedürfen nicht einmal einer Anfechtung;

Beweis: Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer **Beilage NZZ 04.09.2010**

6. Infolge vorsätzlich wiederholt und fortgesetzt begangener Verletzung der EMRK und ebensolcher Missachtung des EGMR sind nebst **sofortiger Nichtigkeitsklärung** aller Verfügungen, Beschlüsse und Rechtskraftbescheinigungen auch eine kostendeckende Entschädigung, eine angemessene Genugtuung im Ausmasse einer restitutionis in integrum quo ante und zusätzlich infolge der ausgesprochenen Dreistigkeit und kaum zu überbietenden Vehemenz, mit welchen die Verletzung der EMRK und Missachtung des EGMR staatlicherseits konzentriert und konzertiert betrieben worden ist und wird, ein wirksamer punitive damage völkerrechtlich verfahrensgarantiert geschuldet.

7. Das staatliche Verhalten begründet und rechtfertigt einen Anspruch auf Wiedergutmachung gem. **Art. 46/1 EMRK**, um denjenigen Zustand wiederhergestellt zu bekommen, wie er denn ohne Verletzung der EMRK und des EGMR heute wäre.
8. Daher sind unverzüglich **Nichtigkeit** diesbezüglich sämtlicher Verfügungen und Widerruf aller entsprechenden Rechtskraftbescheinigungen ohne jeglichen Verzug von Amtes wegen ohne jede Anfechtung anzuordnen und antragsgemäss vollständige Wiedergutmachung zu leisten.
9. Auch Mitglieder der Exekutiven, Judikativen und Legislativen stehen nicht über dem Völkerrecht, der Bundesverfassung und dem Gesetz.

Freundliche Grüsse

www.hydepark.ch

BUNDESGERICHT

Des Richters Notbremse

Nichtigkeit als letzter Ausweg

fel. Lausanne · Ist in einer juristischen Prozedur so viel schiefgelaufen, dass nach einer Notbremse gesucht wird, dann bemüht der Richter bisweilen die Nichtigkeit. Wird eine solche bejaht, gilt ein staatlicher Akt als derart mangelhaft, dass er nicht einmal angefochten werden muss. Der fragliche Vorgang existiert nicht und muss von Amtes wegen ignoriert werden. Mit der Abgrenzung zwischen blosser Anfechtbarkeit und völliger Nichtigkeit tut sich die Rechtsprechung allerdings manchmal schwer, wie auch der neueste Anwendungsfall aus dem Bundesgericht zeigt.

Konkret ging es um ein Rustico in einem Tessiner Tal, das einem Deutschschweizer gehört hatte, bevor der Amtschimmel zu seinem Irrlauf ansetzte. Dazu kam es, nachdem die Post eine dem Eigentümer zugestellte Steuerrechnung im Betrag von gut 700 Franken als unzustellbar an den Fiskus in Bellinzona retourniert hatte. Dieser leitete Betreibung ein, liess den Zahlungsbefehl öffentlich ausschreiben und das Rustico zum Schnäppchenpreis von 3500 Franken versteigern. Der im Telefonbuch ohne weiteres auffindbare Betroffene erfuhr vom Verkauf seines Rusticos erst, als ihm der nach Abzug der ausstehenden Steuern verbleibende Saldo überwiesen werden sollte.

Sein Anwalt gelangte in der Folge mit einer Schadenersatzforderung in Höhe von 210 000 Franken an den Kanton Tessin, der sich indes auf den Standpunkt stellte, die ganze Prozedur sei nichtig und der Käufer habe das Rustico zurückzugeben. Damit war aber dieser nicht einverstanden und gelangte ans Bundesgericht, das nun mit zwei gegen eine Stimme ebenfalls Nichtigkeit bejahte. Das geschah mit der Begründung, es sei schlicht unerträglich, dass jemand von der Zwangsverwertung seines Eigentums nichts wisse, weil eine Behörde einen Fehler mache. Der überstimmte Richter vertrat dagegen die Auffassung, der Eigentümer hätte die Versteigerung anfechten müssen, sobald er davon erfuhr. Da er dies nicht getan habe, bleibe der Verkauf gültig und der Betroffene müsse sich an seinem Anwalt oder am Kanton schadlos halten.